

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2010)



Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bestimmungen gelten für die Versorgung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) mit Wasser, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die AVBWasserV gilt. Die Versorgung erfolgt auf Rechnung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG).

1 Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- 1.1 Die SWS schließt den Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder einem ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gesellschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWS auch für die übrigen Grundstückseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Grundsätzlich wird jedes Grundstück über einen eigenen Wasserzähler versorgt. Sollten dennoch mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und der SWS eine besondere Vereinbarung zu treffen, Ziffer 1.2, Sätze 2 und 4 finden entsprechend Anwendung.
- 1.4 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf dem von der SWS vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden.

2 Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWS einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % dieser Kosten. Die Berechnungsgrundlagen für die BKZ-Ermittlung können bei der SWS eingesehen werden.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss kann 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages in Rechnung gestellt werden. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird oder wenn sich die Festsetzung des Bebauungsplanes über Art und Maß der baulichen Nutzung ändert.

3 Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschlusskosten

- 3.1 Für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die SWS nachfolgend genannte Kosten. Diese werden aus einem Pauschalpreis und den Meterpauschalen bei Berücksichtigung der Oberflächenbeschaffenheit im zu verlegenden Boden ermittelt. Nicht enthalten ist die jeweils notwendige Form der Hauseinführung. Der Kunde hat eine wasser- und gasdichte Hauseinführung bereitzustellen.
- 3.2 Der für die Herstellung des Hausanschlusses (vom Verteilungsnetz bis zur Kundenanlage) vom Anschlussnehmer zu zahlende Kostenbeitrag beträgt:

Pauschalpreis für die Nennweite:

DN 20 bis DN 50 1.845,75 EUR brutto (1.725,00 EUR netto)

Meterpauschalen für die Nennweiten DN 20 bis DN 50 bei Oberflächen:

Unbefestigt 30,92 EUR brutto (28,90 EUR netto)

Befestigt 56,39 EUR brutto (52,70 EUR netto)

Bodenverdrängung bei grabenlosen Verlegetechniken
für die Nennweiten DN 20 bis DN 50 61,42 EUR brutto (57,40 EUR netto)

- 3.3 Die Verlegung von Hausanschlüssen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.
- 3.4 Die Meterpauschale für die Erstattung der Eigenleistung (Erdarbeiten) auf dem Privatgrundstück beträgt 20,22 EUR brutto (18,90 EUR netto).
- 3.5 Bauwasserversorgung
Der vorübergehende Anschluss an das vorhandene Leitungsendstück einschließlich
Zählermontage kostet 561,75 EUR brutto (525,00 EUR netto)

Die Kosten für die Bauwasserversorgung von einer Versorgungsleitung und deren Rückbau werden gesondert kalkuliert (zzgl. Zählermontage).

- 3.6 Die Hausanschlusskosten können 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden, wenn es einzelvertraglich geregelt wird.
- 3.7 Die Hausanschlüsse, die nicht den unter 3.2 bis 3.5 genannten Normengrößen entsprechen, sowie Änderungen und Rückbauten von Anschlüssen werden nach dem gültigen Leistungsverzeichnis der SWS/WAG kalkuliert.
- 3.8 Selbstaufgrabung

3.8.1 Die Erstattung von Eigenleistungen (Selbstaufgrabung) ist im Einzelfall auf Privatgrundstücken möglich. Voraussetzungen hierfür sind:

- Herstellen eines normgerechten Leitungsgrabens
- Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
- Abfuhr des überschüssigen Bodens
- Einhaltung der DIN 4124.

Das Verlegen der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die SWS/WAG bzw. von ihnen beauftragte Firmen. In jedem Fall erfolgen hierzu detaillierte Absprachen zwischen der SWS/WAG, deren Auftragnehmer und dem Anschlussnehmer. Sofern eine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der zu erstattenden Kosten nicht existiert, erfolgt die Berechnung nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu in dem aktuellen Leistungsverzeichniskatalog der SWS/WAG enthaltenen Preisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde eine Fremdfirma beauftragt.

3.8.2 In Erschließungsgebieten gelten veränderte Erstattungsbeträge für Eigenleistungen (Erdarbeiten).

4 Beseitigung von Störungen

Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst der SWS/WAG oder von ihnen beauftragten Firmen, die auf Fehler oder Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, kann die SWS die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

5 Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie in dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Hier können die SWS/WAG entsprechend § 11 Abs. 1 verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht mit Entwässerung anbringt. Ferner ist ein Wasserzählerschacht bei unbebauten Grundstücken anzubringen. Für die Wartung und Instandhaltung des Wasserzählerschachtes ist der Anschlussnehmer/Kunde verantwortlich.

6 Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebsetzung

6.1 Für die Inbetriebsetzung und die damit in Verbindung stehenden Montagen werden je Messeinrichtung folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Kaltwasserzähler bis Nenngröße (Größenkennzeichnung) bis Q3 16 54,85 EUR brutto (51,26 EUR netto)

Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechslung von Kaltwasserzählern der Nennweite > Q3 16 stellt die SWS den tatsächlichen Aufwand in Rechnung.

6.2 Für die Bereitstellung von Zählerdaten zur kundeneigenen Verwendung werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- M-Bus Schnittstelle je Zählwerk 23,01 EUR/a brutto (21,50 EUR/a netto)
- Energie- bzw. Mengenimpulse je Zählwerk 23,01 EUR/a brutto (21,50 EUR/a netto)

Bei Abweichungen von Standardlösungen erfolgt eine separate Kalkulation.

6.3 Die SWS kann die Inbetriebsetzung und die damit verbundenen Montagen und Demontagen von Messeinrichtungen von der vollständigen Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

6.4 Für Montagen, Demontagen und Wechsel von Messeinrichtungen im Kundenauftrag, die über die in Punkt 6.1 genannte Inbetriebsetzung hinausgehen, werden die unter Punkt 6.1 genannten Beträge in Rechnung gestellt.

6.5 Für Eilmontagen, die auf schriftlichen Antrag innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Anmeldung ausgeführt werden, erhöhen sich die vorher genannten Preise um einen Aufschlag von je 100 %.

6.6 Das turnusmäßige Auswechseln wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

6.7 Wird ein Kunde zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, wird für jeden vergeblichen Weg eine Pauschale in Höhe von 36,89 EUR brutto (31,00 EUR netto) berechnet.

6.8 Für die Nutzung von Standrohren mit Wasserzählern der SWS/WAG werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Entgelt für Ausleihe eines Standrohres mit Wasserzähler 155,15 EUR brutto (145,00 EUR netto)
- Ausleihe mit Auf- und Abbau des Standrohres 278,20 EUR brutto (260,00 EUR netto)
- Ausleihe mit Auf- und Abbau des Standrohres und Beprobung
entsprechend Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 563,80 EUR brutto (500,00 EUR netto)
- Kautions für Standrohr 500 EUR

Wird ein Standrohr defekt bzw. beschädigt zurückgegeben, werden dem Kunden die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur in Rechnung gestellt.

7 Zu §§ 18, 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung verlangen. Die SWS/WAG trägt alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, ansonsten trägt der Kunde diese Kosten.

8 Zu § 16 AVBWasserV - Zutritt

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS/WAG oder von ihnen beauftragten Firmen den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist.

9 Zu §§ 20, 24, 25, 28 AVBWasserV - Ablesung, Abschlagszahlung, Vorauszahlungen

- 9.1. Der Verbrauch wird einmal jährlich in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen und abgerechnet. Bei Verbrauchsstellen mit einem Verbrauch von mehr als 6.000 m³/Jahr kann die SWS/WAG monatlich ablesen und abrechnen.
- 9.2. Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben. Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen Kunden und der SWS/WAG zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.
- 9.3. Wenn durch Schaden an der Anlage des Kunden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser ebenfalls zu bezahlen.
- 9.4. Unter den Voraussetzungen des § 28 AVBWasserV kann die SWS/WAG Vorauszahlungen anfordern.

10 Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

- 10.1 Der Antrag auf Bauwasserversorgung ist auf dem von der SWS vorgegebenen Vordruck zu stellen.
- 10.2 Die Nutzung des Bauwassers ist maximal auf die Dauer eines Jahres begrenzt, beginnend mit dem Einbau-/Registrierdatum des Bauwasserzählers. Eine abweichende Nutzungsdauer des Bauwasserzählers ist vom Anschlussnehmer schriftlich anzuzeigen.

11 Zu § 27 und § 33 AVBWasserV - Zahlungsvereinbarung und Mahnungen

- 11.1 Bei Bareinzahlungen wird eine Gebühr von 2,00 EUR erhoben.
- 11.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.3 Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug wird für jede Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 11.5 In Ausnahmefällen können besondere Zahlungsvereinbarungen gewährt werden. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.

12 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 12.1 Die SWS/WAG ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 33 AVBWasserV die Versorgung mit Wasser einzustellen.

Für den Aufwand der Bearbeitung eines Sperrauftrages hat der Kunde

eine Pauschale in Höhe von	11,00 EUR sowie
Sperrkosten je Zähler/Straßenventil von	66,00 EUR

zu zahlen.

- 12.2 Wird der Sperrauftrag, z. B. wegen Zahlung des Kunden, bis zur angekündigten Sperre storniert, belaufen sich die Kosten für den stornierten Sperrauftrag auf 22,00 EUR.
- 12.3 Die Versorgung durch die SWS/WAG wird wiederaufgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme sowie festgesetzte Vorauszahlungen gezahlt hat.
 - Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung je Zähler/Straßenventil *innerhalb* der Geschäftszeiten: 60,24 EUR brutto (56,30 EUR netto)
 - Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung je Zähler/Straßenventil *außerhalb* der Geschäftszeiten: 122,29 EUR brutto (114,29 EUR netto)

Als Geschäftszeiten für die Wiederaufnahme der Versorgung gelten grundsätzlich:

Mo, Di, Do:	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mi, Fr:	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Änderungen bleiben nach vorheriger Veröffentlichung vorbehalten.

- 12.4 Kunden, die das Zutrittsrecht gem. Pkt. 8 verweigern, werden bei der Versorgungseinstellung pauschal 31,00 EUR und der Wiederaufnahme der Versorgung pauschal 33,17 EUR brutto (31,00 EUR netto) pro vergeblichem Weg berechnet. Letzteres gilt auch, wenn bei Mängelanzeigen durch den Kunden die Prüfung ergibt, dass nachweislich kein Fehler an den Einrichtungen der SWS/WAG vorhanden ist. Für eine Stornierung des Auftrages zur Wiederaufnahme der Versorgung werden 22,00 EUR berechnet.

13 Sonstige Berechnungen

Soweit im Übrigen die SWS/WAG gemäß AVBWasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

14 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttowerte enthalten die gesetzlich vorgeschriebene ermäßigte Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Eine Ausnahme bildet der unter 6.8 angegebene Bruttobetrag für die Ausleihe mit Auf- und Abbau des Standrohres und Beprobung entsprechend TrinkwV, der sowohl Leistungsbestandteile enthält, die dem ermäßigten als auch dem nicht ermäßigten Steuersatz unterliegen. Alle anderen Beträge sind nicht steuerbar oder steuerbefreit und enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

15 Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, ist die SWS/WAG ab dem 01.02.2017 zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der SWS/WAG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift der Schlichtungsstelle:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Webseite: www.verbraucher-schlichter.de
Telefon: 07851 795-79 40
Fax: 07851 795-79 41

16 Datenschutz/Datenaustausch/Widerspruchsrecht

- 16.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43 - 45 in 19061 Schwerin.
- 16.2 Der Datenschutzbeauftragte der SWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swn.de zur Verfügung.
- 16.3 SWS verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f. SWS behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.
- 16.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in Ziffer 13.3 genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern und soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist:
- Stellen, die als Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitung für SWS tätig sind („Dritte“). Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe als auch um weitere Unternehmen und Partner handeln (kaufmännische und technische Dienstleister, insbesondere Ingenieur- und Planungsbüros, Baufirmen und Handwerker sowie Inkassodienstleister, IT- und Internetdienstleister, Callcenter-Dienstleister, Druckdienstleister, Entsorgungs- bzw. Aktenvernichtungsunternehmen, Berater);
 - Schlichtungsstellen, Versicherungen und Versicherungsmaklern, Banken und Kreditinstituten (Zahlungsabwicklung), Marktpartnern, Wirtschaftsprüfern, Anwälten, Auditoren;
 - Finanz- und Steuerbehörden, Polizei- und Justizbehörden sowie weiteren behördlichen Stellen (mit vorliegender Rechtsgrundlage oder gesetzlich vorgeschriebener Übermittlung).
- 16.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 16.6 Der Kunde hat gegenüber SWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Verarbeitungen, die die SWS auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Kunde aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWS wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft.